



Vorschriften für die Fischerei im Egelsee

Der Angelfischer-Verein Bern erlässt folgende Vorschriften:

Fischereiberechtigung

Die Ausübung der Fischerei im Egelsee hat nach diesen Vorschriften und den Bestimmungen des Reglements über die Fischerei zu erfolgen. Berechtigter zum Fischfang sind nur Mitglieder des Angelfischer-Verein Bern. Die Berechtigung wird durch die Fangstatistik erworben. Zudem muss der Fischende im Besitz des aktuellsten, ordentlichen (vollbezahlten, kein Gastpatent) Angelfischerpatentes des Kantons Bern sein. Die Fangstatistik lautet auf den Namen des Berechtigten und ist nicht übertragbar. Der Fischberechtigte ist legitimiert einen Gastfischer mitzunehmen, welcher der Aufsicht des Fischereiberechtigten untersteht. Ebenso werden sämtliche im kantonalen Patent Bern erwähnten Artikel für Gastfischer zur Anwendung gebracht.

Fangstatistik/Patent

Die Fangstatistik/Patent-Gebühr beträgt **Fr. 30.— pro Jahr für reguläre Mitglieder und Fr. 15.— pro Jahr für Jungfischer (bis 16 Jahre)**. Die Statistik kann beim Obmann der Egelseekommission bezogen werden. Der Jahresbeitrag des Angelfischer-Verein Bern muss bezahlt sein. Bis **spätestens 31. Januar des folgenden Jahres** ist die Fangstatistik an den Obmann der Egelseekommission zu senden. **Es ist ein frankiertes, adressiertes Rückantwortcouvert, eine Kopie des aktuell gültigen(!) Angelfischerpatentes des Kantons Bern und das Geld für das kommende Jahr beizulegen.** Wer im folgenden Jahr keine Statistik mehr wünscht, sendet nur die alte Statistik zurück. **Inhabern, welche die Egelseefangstatistik nicht fristgerecht einreichen, wird ein Betrag von Fr. 10.— verrechnet. Im Wiederholungsfalle erhält dieser im darauffolgenden Jahr keine Fischereiberechtigung am Egelsee mehr.** Bei unkorrekter Führung der Statistik kann die Fischereiberechtigung durch die Kommission oder den Präsidenten verweigert werden.

Fangausübung

Das Fischen mit dem lebenden Köderfisch ist untersagt. Die Verwendung von Angeln mit Widerhaken ist verboten. Die Ausübung der Fischerei ist nur im unteren Teil des Sees (s. Skizze) vom Ufer ausgestattet. Fische dürfen nicht über Nacht gehältert werden. Das Anbringen von Einrichtungen aller Art am Ufer, sowie das Aufbrechen von Eis im Winter, ist verboten (ausgenommen Rutenhalter). Die Bestrebung des Natur- und Gewässerschutzes, wie Reinhaltung des Ufers und des Sees, sind strikte zu befolgen. Der Fischereiberechtigte haftet für Schäden, die er verursacht. Bei Unmündigen haften die gesetzlichen Vertreter.

Fanggeräte

Es darf nur mit einer Angelrute gefischt werden. Diese muss dauernd beaufsichtigt sein. Eine andere Art des Köderfischfangs, ausser mit der Rute, ist untersagt.

Fangzahlbeschränkung Köderfische

Es dürfen pro Tag höchstens 100 Köderfische für den Eigenbedarf gefangen werden. **Jeglicher Verkauf oder Handel mit Fischen ist untersagt.** Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Reglements über die Fischerei.

Fangmindestmasse, Stückzahlen und Schonzeiten

Bis auf nachstehend aufgeführte Ausnahmen gilt für alle Fischarten das Reglement über die Fischerei des Kantons Bern des aktuellen Jahres. Für Karpfen gilt ein Fangfenster von 40 cm bis 75 cm und für Hechte ein Mindestmass von 50 cm. Für Hechte besteht zudem eine Begrenzung der Entnahme von max. 5 Stück pro Kalenderjahr.

Verschiedenes

Für die Bewirtschaftung des Sees ist die Hauptversammlung des Angelfischer-Vereins Bern zuständig. Die Hauptversammlung des Vereins wählt auch die Mitglieder der Egelseekommission. Die Egelseekommission übt die Aufsicht über den See aus und ist befugt, Kontrollen durchzuführen und Anpassungen vorzunehmen. Den Aufsichtsorganen, welche sich ausweisen, sind auf Verlangen die Fangstatistik vom Egelsee sowie das aktuell gültige, Angelfischerpatent des Kantons Bern vorzuweisen. Die Fischereiberechtigten haben den Anordnungen der Mitglieder der Kommission, sowie den Aufsichtsorganen Folge zu leisten. Bei groben Verstössen ist die Kommission berechtigt, die Fangstatistik einzuziehen.

Für Unfälle der Fischereiberechtigten übernimmt der Angelfischer-Verein Bern keine Haftung.

Diese Vorschriften, die an der Hauptversammlung vom 31. 03. 2023, genehmigt wurden, ersetzen diejenigen vom 13. 04. 2018, 02.03.2012, 13.3.2009, 02.03.2007, 09.02.2001, 09.02.1996, 10.03.1989, 25.02.1977 und 15.07.1944.